



Haftpflicht

Das Produktsicherheitsgesetz verschärft die Haftung.

Rückrufoffkostendeckungen erhalten höheren Stellenwert.

Neuer Rechtsrahmen für technische Produkte.

Am 1. Dezember 2011 ist durch die Umsetzung der europäischen Verordnung (EU-VO Nr. 765/2008) das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Kraft getreten. Damit wurde das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst.

Das ProdSG gilt für alle Produkte, somit auch für Verbraucherprodukte sowie jetzt auch für die sogenannten „technischen Arbeitsmittel“ (z.B. Anlagen und Geräte).

Der Anspruch an die Produkte für die Hersteller, ihre Bevollmächtigten, Händler und Einführer in die EU steigt immens. Technische Dokumentationen, wie z. B. Anleitungen zum Zusammenbau, Warnhinweise sowie Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen werden immer wichtiger.

Verschärfte Haftung durch:

- Weiter gestiegene Ansprüche an die Sicherheit von Produkten.
- Aufbau-, Zusammenbau- und Gebrauchsanleitungen werden immer wichtiger.
- Höhere Anforderungen an die Überwachung der Produkte und an die Rücknahme und Rückrufoffaktionen.

Besondere Pflichten für das Bereitstellen von Produkten:

- Kennzeichnung (soweit als möglich)
- Produktbeobachtung
- Durchführen von Stichproben
- Prüfen von Beschwerden
- Führen eines Beschwerdebuchs
- Unterrichten der Händler über weitere Maßnahmen
- Unterrichten der zuständigen Behörden
- Warnung
- Rücknahme
- Rückruf



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Versicherungsschutz für die kostengünstigste Gefahrenabwehrmaßnahme.

Erweiterter Anwendungsbereich.

Neben dem Onlinehandel findet das ProdSG nun auch für das Bereitstellen von Produkten im rein geschäftlichen Verkehr (B-to-B) Anwendung.

Zuständigkeit der Behörden.

Die Marktüberwachungsbehörden sorgen zusammen mit den Zollbehörden für die Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der auf dem Markt bereitgestellten Produkte. Sie sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen, wie z.B. das Verbot der Bereitstellung unsicherer Produkte auf dem Markt, die Produktrücknahme oder den Rückruf, anzuordnen.

Intensivere Verfolgung von Sicherheitsmängeln.

Das ProdSG schreibt einen EU-weit einheitlichen Richtwert zur schärferen Verfolgung von unsicheren Produkten durch die Marktüberwachungsbehörden vor. Dieser Richtwert beträgt 0,5 Stichproben je 1.000 Einwohner. Zudem sind die Behörden zur Veröffentlichung unsicherer Produkte in der sog. RAPEX-Datei (Rapid Exchange of Information) verpflichtet.

Verschärfte Haftung.

Die Überwachung bei der Herstellung, sowie die ordnungsgemäße und sachgerecht technische Dokumentation von Produkten tritt immer mehr in den Vordergrund.

Rückrufkostendeckungen werden unentbehrlich.

Durch die verschärfte Mitteilungspflicht und den damit verbundenen Handlungspflichten für Hersteller, EU-Importeure und Händler werden Rückrufkostendeckungen nahezu den selben Stellenwert bekommen, wie eine konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung.

Unsere Lösung.

Mit unseren Deckungskonzepten stellen wir den notwendigen Versicherungsschutz für die kostengünstigste Gefahrenabwehrmaßnahme zur Verfügung, zu der der Unternehmer gesetzlich verpflichtet ist.

Den genauen Versicherungsumfang regeln neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung die Besonderen Bedingungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für

- Kfz-Teile-Zulieferer sowie
- Hersteller- und Handelsbetriebe.

Der Versicherungsschutz beinhaltet z. B.	Kfz-Teile Zulieferer	Hersteller und Handelsbetriebe sonstiger Produkte
Benachrichtigung und Produktwarnung	Kosten für die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, auch Kosten für Aufrufe über Medien.	Kosten für die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstiger Werkstätten, auch Kosten für Aufrufe über Medien.
Rücktransport	Kosten für den Rücktransport der Kfz in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist.	Kosten für den Rücktransport der Produkte zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen.
Überprüfung	Kosten für die Überprüfung, bei welchen zurückgerufenen Produkten zur Gefahrenbeseitigung tatsächlich die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind (einschließlich Vorsortieren und Aussortieren).	Kosten für die Überprüfung, bei welchen zurückgerufenen Produkten zur Gefahrenbeseitigung tatsächlich die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind einschließlich Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken.
Zwischenlagerung	Kosten für die gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der Produkte bis maximal 3 Monate.	Kosten für die gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der Produkte bis maximal 3 Monate.
Austausch des gesamten Produkts oder einzelner Bauteile	Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile. Die Kosten für die Neu- oder Nachlieferung mangelfreier Produkte sind jedoch nicht versichert.	Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile. Die Kosten für die Neu- oder Nachlieferung mangelfreier Produkte sind jedoch nicht versichert.
Reparatur, Ersatz- oder Nachrüstmaßnahmen	Kosten für die Reparaturmaßnahmen oder Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand, ohne Austausch der Produkte.	Kosten für die Reparaturmaßnahmen oder Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand, ohne Austausch der Produkte. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Kosten für die Reparaturmaßnahmen oder Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen bei Endprodukten im nicht eingebauten Zustand versichert.
Beseitigen und Vernichten	Kosten für die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Produkte, soweit sich die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigen lässt.	Kosten für die Beseitigung bzw. Vernichtung der Produkte, soweit sich die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigen lässt.

Wollen Sie mehr wissen?

Die Fachleute der Württembergischen beraten Sie gerne und sorgen für den richtigen Versicherungsschutz. Fordern Sie bitte unsere Fragebögen an.